

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Siebzehnter Band.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1892.

Satzungen und Wahlordnungen der Central-direction der Monumenta Germaniae Historica.

Statut für die Fortführung der Monumenta Germaniae Historica.

§ 1. Für die Fortführung der Arbeiten der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde wird eine neue Central-direction gebildet, in welche die Mitglieder der bisherigen Centraldirection eintreten, und welche in Verbindung mit der Königlich preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin steht.

§ 2. Die Centraldirection besteht aus mindestens neun Mitgliedern, von denen die Akademien der Wissenschaften zu Berlin, zu Wien und zu München je zwei ernennen, ohne dabei an den Kreis ihrer Mitglieder gebunden zu sein. Die übrigen Mitglieder, falls Vacanzen eintreten oder die Zahl von neun Mitgliedern überschritten wird, werden von der Centraldirection gewählt.

§ 3. Der Vorsitzende der Centraldirection wird, nach erfolgter Präsentation mindestens zweier von der Centraldirection für geeignet erachteter Personen, auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser ernannt. Der Vorsitzende muss seinen Wohnsitz in Berlin haben oder nehmen und verliert seine Stellung als solcher, wenn er diesen Wohnsitz aufgibt.

§ 4. Den Arbeitsplan der Gesellschaft stellt die Centraldirection fest und überträgt nach Gutfinden einzelne Abtheilungen zu besonderer Leitung an geeignete Gelehrte.

§ 5. Die Gelehrten, welche die Leitung einzelner Abtheilungen übernehmen, sind, falls sie nicht bereits der Centraldirection angehören, für die Zeit dieses ihres Auftrags Mitglieder derselben.

§ 6. Die Centraldirection fasst ihre Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Anwesenden, deren mindestens drei sein müssen. Ist bei Wahlen im ersten Wahlgang nur relative Mehrheit erreicht, so wird die Abstimmung wiederholt; erzielt auch die zweite keine absolute Mehrheit, so entscheidet die relative. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Centraldirection hält jährlich um die Osterzeit eine Zusammenkunft in Berlin ab, zu der der Vorsitzende einige Wochen vorher sämmtliche Mitglieder schriftlich einzuladen hat.

§ 7. In der jährlichen Zusammenkunft der Centraldirection wird alles für die wissenschaftliche Leitung der Arbeiten Wesentliche bestimmt, über die Folge der Publicationen, die Verlagscontracte, etwaigen Neudruck einzelner Bände der Monumenta, die erforderlichen Reisen Beschluss gefasst, von dem Vorsitzenden und den Leitern der einzelnen Abtheilungen Rechnungen abgelegt und der Etat des folgenden Jahres festgestellt.

§ 8. Nach Schluss der jährlichen Zusammenkunft der Centraldirection erstattet der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse, die Rechnungsablage und den neuen Etat einen Bericht, welcher durch die Akademie zu Berlin dem Reichskanzler-Amte mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an die österreichische Regierung überreicht wird.

§ 9. Die in Berlin ansässigen Mitglieder der Centraldirection bilden den permanenten Ausschuss derselben, versammeln sich auf Einladung des Vorsitzenden unter Vorsitz desselben und erledigen die Geschäfte, welche nicht bis zur nächsten Zusammenkunft der Centraldirection zu vertagen sind. Die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen können zu den Sitzungen des Ausschusses eingeladen werden. Die Beschlussnahmen des permanenten Ausschusses unterliegen denselben Normen wie die der Centraldirection (§ 6). Von den gefassten Beschlüssen erhalten sämmtliche Mitglieder der Centraldirection Mittheilung.

Wahlen, Zuweisung der Abtheilungen, sowie die Feststellung des Etats bleiben einer Plenarversammlung der Centraldirection (§ 7 und 10) vorbehalten.

§ 10. Der permanente Ausschuss beruft in dringenden Fällen eine ausserordentliche Zusammenkunft der Centraldirection.

§ 11. Die auswärtigen Mitglieder der Centraldirection erhalten, wenn sie zu einer Plenarversammlung nach Berlin berufen werden, für die Dauer ihres Aufenthalts in Berlin an Tagegeldern für den Tag 20 Mark und ausserdem Entschädigung für die Reisekosten. Dieselbe Vergütung erhalten die nicht in Berlin ansässigen Leiter einzelner Abtheilungen, wenn sie auf Einladung (§ 9) zu einer Ausschussversammlung sich begeben.

§ 12. Die Leiter der einzelnen Abtheilungen wählen ihre Mit- und Hülfсарbeiter. Die Bedingungen ihrer Betheiligung werden, wenn es sich nicht um vorübergehende Arbeiten handelt, nach allgemeinen, von der Centraldirection festzu-

stellenden Normen schriftlich vereinbart und der Centraldirection mitgetheilt.

§ 13. Für die wissenschaftlichen Arbeiten, sowohl die der Leiter, als die der Mit- und Hilfsarbeiter werden theils Honorare, theils Jahrgelalte (fixierte Remunerationen), theils beides neben einander gewährt. Die näheren Bestimmungen darüber werden von der Centraldirection festgestellt.

§ 14. Die Zahlungen geschehen auf Anweisung des Vorsitzenden der Centraldirection.

§ 15. Für die Benutzung der vorhandenen Sammlungen und Vorarbeiten ist die Genehmigung des Vorsitzenden der Centraldirection und des Leiters der betreffenden Abtheilung, für eine Publication aus denselben die der Centraldirection erforderlich.

Wahlordnung für Mitglieder der Centraldirection.

§ 1.

Wenn in der ersten Sitzung der regelmässigen Plenarversammlung kein Antrag auf die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder der Centraldirection gestellt wird, so findet in diesem Jahre keine Wahl statt. Ist dagegen ein Antrag eingebracht, so können weitere Anträge auch in der zweiten Sitzung gestellt werden.

§ 2.

In der zweiten Sitzung wird nach Verlesung dieser Wahlordnung über die eingereichten Anträge die Discussion eröffnet und nach deren Schluss zur Abstimmung durch geschlossene Zettel geschritten. Ueber jeden Candidaten findet eine besondere Abstimmung statt. Die Abstimmungen folgen sich nach alphabetischer Ordnung der Namen der Candidaten.

§ 3.

Zur Gültigkeit der Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Nur in dem Falle, dass die Zahl der von der Plenarversammlung gewählten Mitglieder unter drei gesunken und dadurch eine Neuwahl nöthig geworden ist, reicht die absolute Mehrheit der Anwesenden für die Gültigkeit der Wahl aus. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden die Entscheidung.

Wahlordnung für den Vorsitzenden der Centraldirection.

§ 1. Die Wahl des Vorsitzenden ist eine geheime durch geschlossene Stimmzettel. Wahlen durch Acclamation sind ausgeschlossen. Niemand kann zur Präsentation gelangen, der bei der Abstimmung nicht eine Stimmenzahl erlangt hat, die gleich der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder grösser als dieselbe ist.

§ 2. Die Versammlung bestimmt zunächst, wie viele Candidaten sie präsentieren will.

§ 3. Jedes Mitglied schreibt auf seinen Zettel so viele Namen, als Candidaten präsentiert werden sollen. Niemand darf dabei denselben Namen mehr als einmal aufschreiben. Jedoch ist es jedem Mitglied unbenommen, ganz oder theilweise Wahlenthaltung zu üben, also einen weissen Zettel einzureichen, oder auf seinen Zettel weniger Namen aufzuschreiben, als präsentiert werden sollen.

§ 4. Nach Einreichung sämmtlicher Zettel werden dieselben von dem zeitigen Vorsitzenden geöffnet, die Namen verlesen und nach der auf jeden gefallenen Stimmenzahl geordnet.

§ 5. Haben mehr Candidaten, als nach dem Beschlusse der Versammlung präsentiert werden sollen, die absolute Mehrheit erlangt, so gelangen die Höchstbestimmten zur Präsentation. Bei gleicher Stimmenzahl wird zu einer engeren Wahl geschritten. Ergiebt sich auch hier Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 6. Wird nicht für alle Stellen der zu präsentierenden Liste die absolute Mehrheit erreicht, so wird unter Ausscheidung des oder der bereits gewählten Candidaten das Wahlverfahren wiederholt.

§ 7. Sollte auch dann keine absolute Mehrheit für die noch zurückstehenden Candidaturen erreicht werden, so wird für jede derselben zu einer besonderen Wahl geschritten, wobei absolute Mehrheit oder eventuell engere Wahl zwischen den beiden Meistbestimmten entscheidet. Ergiebt sich bei der letzteren Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§ 8. Wird durch Stimmenthaltung die Erreichung einer absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder verhindert, so ist damit erklärt, dass die Versammlung nicht in der Lage ist, so viele Candidaten, wie vorher beschlossen, zu präsentieren.